

Antrag auf Vorbescheid

Sehr geehrte(r) Bauherr(in),
sehr geehrte(r) Antragsteller(in),



gemäß § 75 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) sind vor der Einreichung des Bauantrags auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn **einzelne der selbstständigen Beurteilung zugängliche Fragen** zu einem Bauvorhaben durch Vorbescheid von der Bauaufsichtsbehörde zu beantworten.

Für die Beantragung eines Vorbescheides können folgende Bauvorlagen entsprechend des § 5 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV, in der aktuellen Fassung) benötigt werden:

1. Antragsformular (stets erforderlich)
2. aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte
3. sonstige erforderliche Bauvorlagen
4. besondere Bauvorlagen für weitere behördliche Entscheidungen

Der **Antrag** ist mind. in **3-facher Ausfertigung**, aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material, lichtbeständig, in ordentlicher Form, d.h. einzeln geheftet, im **DIN A4 Format** oder gefaltet auf A4 einzureichen. Der Antrag selbst ist vom Bauherrn, die Bauvorlagen sind vom Entwurfsverfasser zu **unterschreiben**.

Eine wirksame Einreichung von Anträgen auf elektronischem Wege ist nicht möglich, da der Kommunikationsweg per E-Mail ausschließlich für den einfachen Schriftverkehr (ohne digitale Signatur) zur Verfügung steht.



Inhalt der Bauvorlagen (siehe 1. Seite, Punkt 1. – 5.)

Zu 1. - Antragsformular

Es sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare zu verwenden. Sie finden diese Formulare auf den Internetseiten der Stadt Eberswalde www.eberswalde.de/VerwaltungOnline/Formularcenter/Bauen

- a) Bauantrag (einschl. Antrag auf Vorbescheid)

Zu 2. - Auszug Liegenschaftskarte

Der aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen. Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen.

Zu 3. - Sonstige Bauvorlagen

Für die Beurteilung der zu entscheidenden Einzelfrage des Bauvorhabens können sonstige Bauvorlagen gefordert werden.

Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

- a) Lageplan im Maßstab von mind. 1:500
- b) Bauzeichnungen (abhängig von der Fragestellung)
- c) bei geplanter gewerblicher Nutzung konkrete Beschreibung
- d) Nachweis der gesicherten Erschließung
- e) Baubeschreibung (ggf. mit Ergänzungen)

Zu 4. - Besondere Bauvorlagen

Richtet sich die Einzelfrage auf eine nach § 72 Abs. 1 Satz 2 BbgBO in die Baugenehmigung eingeschlossene Entscheidung, sind die für die Beurteilung erforderlichen besonderen Bauvorlagen beizufügen.

Soweit sich die Fragen auf behördliche Entscheidungen beziehen, die nach § 72 BbgBO in eine Baugenehmigung eingeschlossen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde diese Fragen im Benehmen mit den betroffenen Behörden mit Bindungswirkung auch für diese Behörden beantworten.

